



# Neustädter Kreisblatt.

Ersteht wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 7. Februar.

[Prämumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht anlässlich machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch § 56, 2, § 107 und § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 erneuert worden ist, haben die Kgl. Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Doppeln, den 18. Januar 1863.

Königliche Regierung.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, § 11, erlassen wir für den Regierungsbezirk Doppeln folgende Polizei-Verordnung:

- § 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels
- a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfund und darüber,
  - b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person
- aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet, in den Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrathe dies anzuzeigen.
- § 2. Die Anzeige muß enthalten:
- 1) die Menge,
  - 2) den Aufbewahrungsort,
  - 3) den Zweck der Verwendung,
  - 4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind oder an welche solche abgesendet werden.
- § 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.
- § 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen der §§ 340, Nr. 2 und 345, Nr. 4 des Strafgesetzbuches.

Doppeln, den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung.

Nr. 24. Betr. die Jubelfeier der Errichtung der Landwehr.

Am 17. März 1813 erließ Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. den Aufruf an sein Volk zum Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd. Die Zahl der Männer, welche jenem Allerhöchsten Aufrufe Folge leistete, ist im Verlaufe eines halben Jahrhunderts gelichtet und von den Lebenden befinden sich viele in Armuth.

Hinweisend auf den Vorschlag des Kreis-Commissarii für den Nationaldank, Seniors des eisernen Kreuzes 2. Klasse, Majors a. D. Herrn Supiza aus Kerpen, ersuche ich die verehrten Kreisbewohner, zu den vielfach gegebenen Beweisen treuer Gesinnung für König und Vaterland einen erneuten Beweis dadurch ablegen zu wollen, daß sie den Jubeltag unserer Freiheitskämpfer aus den Jahren 1813 verherrlichen helfen.

Hierzu ist zunächst die Ausbringung der erforderlichen Mittel nothwendig. Die Ortsvorstände werden